Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Beschlussfassung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlagen-Nr.:
04.01.2018	Verwaltung	1/18

Beschlussvorschlag:
1. Die als Anlage beigefügte vorläufige Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses wird beschlossen. 2. Die endgültige Geschäftsordnung wird in der nächsten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses beschlossen.

Begründung:
Nach § 10 Abs. 9 des Nds. AG SGB VIII vom 23.12.2014 (Nds. GVBl. 26/ 2014) gibt sich der Landesjugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung. Diese ist erforderlich, um die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses vorbereiten und durchführen zu können. In der Geschäftsordnung ist auch die Wahl sowie die Aufgabe der/ des Vorsitzenden geregelt. Daher ist es erforderlich, die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung vor den weiteren konstituierenden Tagesordnungspunkten des Landesjugendhilfeausschusses zu beschließen. Die anliegende Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses aus der 17. Legislaturperiode hat sich bewährt. Anpassungen zum ursprünglichen Entwurf der Geschäftsordnung wurden in einer Überarbeitung am 23.11.2015 nach ausgiebiger Diskussion unter den Mitgliedern aufgenommen. Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft und bildet damit auch die Grundlage für den weiteren Verlauf der konstituierenden Sitzung. Um in dieser Sitzung eine längere Diskussion um einzelne Regelungen der Geschäftsordnung zu vermeiden und den ggf. erforderlichen Raum für eine ausführliche Geschäftsordnungsdebatte zu öffnen, wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zunächst vorläufig in Kraft zu setzen und den endgültigen Beschluss in der folgenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses zu fassen. Die Geschäftsordnung kann nach § 14 der Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind schriftlich zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses zu versenden. Die Geschäftsordnung ist gemäß § 10 Abs. 9 Nds. AG SGB VIII den obersten Landesjugendbehörden anzuzeigen.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
07.03.2018	Die Geschäftsordnung wird vorläufig beschlossen. Änderungen werden auf der nächsten Sitzung diskutiert. Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung werden von der Geschäftsstelle gesammelt und zusammengefasst.

Anlage: Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses in der 17. Legislaturperiode

Niedersächsisches Landesjugendamt
- Landesjugendhilfeausschuss -

Vorläufige Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses der 18. Wahlperiode

(vom 04.09.2015 in der (vorläufigen) Beschlussfassung vom 07.03.2018)

§ 1

Einladungen und Sitzungen des Nds. Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen.

(2) Die/ der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Beschlussvorlagen und Anlagen sind mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern schriftlich oder per Mail zuzuleiten.

(3) Die obersten Landesjugendbehörden erhalten die Einladung zur Kenntnis.

(4) Zur ersten Sitzung des NLJHA in einer neuen Legislaturperiode des Nds. Landtages lädt die/ der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/ der stellvertretende Vorsitzende, ansonsten die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Nds. Landesjugendamtes (NLJA) ein.

(5) Die Ladungsfrist beträgt für die Sitzungen zwei Wochen. In Eilfällen kann mit einer Frist von 3 Werktagen geladen werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Die/ der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Verwaltung des NLJA auf. Die Leiterin/ der Leiter kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung vom NLJHA zu genehmigen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

(7) Soweit der NLJHA in einer seiner vorangegangenen Sitzungen die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(8) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Anträge zur Tagesordnung sind

spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin über die geschäftsführende Stelle an die Vorsitzende /den Vorsitzenden zu richten.

(9) Für das Einbringen von Anträgen zur Tagesordnung aus Sitzungen der ständigen Unterausschüsse und der Ad-hoc-Ausschüsse gilt eine Frist von drei Wochen.

(10) Die/ der Vorsitzende hat den NLJHA unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder oder die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des NLJA unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(11) Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die/ der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des NLJHA fest. Der NLJHA ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und keine Einwände erhoben werden. Der NLJHA gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(2) Ist ein Mitglied des NLJHA an der Sitzungsteilnahme verhindert, teilt sie/ er dies der Geschäftsstelle sowie ihrer Stellvertreterin/ ihrem Stellvertreter unverzüglich mit.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter schriftlicher Ladung der Mitglieder einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der NLJHA ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Der NLJHA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Minderheitenvoten können im Protokoll ausgewiesen werden.

(5) Beschlüsse, die über eine abgelaufene Legislaturperiode hinausreichen, behalten Gültigkeit und sind von der Verwaltung des NLJA weiterzuverfolgen. Neue Mitglieder sind über diese Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

§ 3

Vorsitz

(1) Die/ der Vorsitzende vertritt den NLJHA nach außen und gegenüber der Verwaltung des NLJA.
(2) Sie/ er leitet die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
(3) Sie/ er überwacht zusammen mit der Leitung der Verwaltung des NLJA die Ausführung der Beschlüsse des NLJHA.

§ 4

Berichtspflicht der Verwaltung

(1) In den festgelegten Sitzungen ist als ständiger Punkt in die Tagesordnung der Bericht der Verwaltung des NLJA über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und in der Behörde aufzunehmen.
(2) Die Mitglieder des NLJHA können in der Sitzung Anfragen an die Verwaltung des NLJA richten. Soweit diese nicht in der Sitzung beantwortet werden können, erfolgt die Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich. Die Antwort ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des NLJHA zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
(2) Rederecht haben die Mitglieder des NLJHA, die Leitungen der Fachbereiche des NLJA sowie die Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesjugendbehörden.
(3) Der NLJHA kann beschließen, dass sachkundige Personen angehört werden.
(4) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung können Sachanträge als Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Über Sachanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(5) Die/ der Vorsitzende, das Antrag stellende und das Bericht erstattende Mitglied sowie die Leitung der Verwaltung des NLJA haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der/ dem Vorsitzenden geschlossen.

(6) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nur den stimmberechtigten Mitgliedern gestattet. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf
a) Schluss der Rednerliste
b) Schluss der Debatte
c) Nichtbefassung
d) Verweisung an einen Ausschuss
e) Vertagung
gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge nach den Buchstaben a) – c) ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Schluss der Debatte nach Buchstabe b) kann nur von einem Mitglied, das nicht an der Aussprache beteiligt war, gestellt werden.

§ 6

Mitwirkungsverbot

(1) Ein Mitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder Vereinigung einen unmittelbaren besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ein Mitwirkungsverbot wegen der Vertretung einer Person besteht dann nicht, wenn es sich um die Vertretung einer Institution handelt, die zur Benennung von Mitgliedern des NLJHA gem. § 10 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII berechtigt ist und es keinen Einzelfall einer solchen Institution betrifft.

(2) Ein Mitwirkungsverbot besteht für dasjenige Mitglied, das
1. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder

2. bei einer juristischen Person oder bei einem nicht rechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist oder

3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist,

wenn die unter Nrn. 1 bis 3 Bezeichneten ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

(3) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der NLJHA.

(4) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, ist berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat er den Beratungsraum zu verlassen.

(5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 oder 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 7

Wahl des Vorsitzes

(1) In der ersten Sitzung des NLJHA erfolgt die Wahl der/ des Vorsitzenden. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des NLJHA.

(2) Bis zur erfolgten Wahl der/ des Vorsitzenden leitet das älteste dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des NLJHA die Sitzung.

(3) Eine Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des NLJHA erringt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Gewählt ist dann die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die/ der Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Der NLJHA wählt eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dafür gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4.

(6) Bei Rücktritt des/ der Vorsitzenden oder des/ der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt eine Neuwahl in der folgenden Sitzung.

§ 8

Niederschrift

Über die Sitzung fertigt die Verwaltung des NLJA eine Niederschrift. Sie ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu versenden. Sie muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;
- die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter;
- die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.

Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäfte des NLJHA führt die Verwaltung des NLJA.

§ 10

Information der Öffentlichkeit

Der NLJHA kann die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und gefassten Beschlüsse informieren. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 11

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben können vom NLJHA Unterausschüsse gebildet werden.

(2) Neben den Mitgliedern des NLJHA können auch stellvertretende Mitglieder des NLJHA als Mitglieder in einen Unterausschuss berufen werden. Personen, die nicht dem NLJHA angehören, können nur in beratender Funktion in einen Unterausschuss berufen werden. Der Vorsitz wird vom Unterausschuss selbst bestimmt. Hierfür sind nur Mitglieder des NLJHA wählbar. Darüber hinaus ist eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu bestimmen. Dafür ist jedes Mitglied des Unterausschusses wählbar. Sofern die/ der Vorsitzende durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter vertreten wird, hat diese Person Rederecht für die Berichterstattung aus den Unterausschüssen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Unterausschüsse erhalten ihre Arbeitsaufträge vom NLJHA. Sie können jederzeit aktuelle Themen aufgreifen und die Befassung damit anregen. Für die Durchführung ist Satz 1 zu beachten. Arbeitsaufträge an die Verwaltung des NLJA erfolgen über den NLJHA. Bei eiligen Anfragen oder Beteiligungen im Rahmen von Anhörungsverfahren, die zwischen den regulären Sitzungen des NLJHA eingehen, entscheidet der/ die Vorsitzende des NLJHA über die Einbindung der Unterausschüsse und erteilt entsprechende Aufträge.

(4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des NLJHA erhalten die Einladungen und Protokolle.

(5) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Jedes Mitglied bzw. jedes stellvertretende Mitglied des NLJHA hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen. Ansprüche auf Entschädigung gem. § 13 können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person den Sitzungen in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied bzw. stellvertretend für das ordentliche Mitglied beiwohnt.

(7) Über die speziellen Festlegungen dieses Paragraphen hinaus gilt die Geschäftsordnung auch für die Unterausschüsse.

(8) Auf Antrag kann der Unterausschuss zur Beratung sachkundige Personen hinzuziehen.

(9) Die Geschäftsführung der Unterausschüsse erfolgt durch die zuständigen Verwaltungseinheiten des NLJA.

§ 12

Ad-hoc-Ausschuss

Zur Stellungnahme des NLJHA in besonders dringenden Fällen, in denen ein ordnungsgemäßes Einberufen des NLJHA gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 5 sowie § 2 Abs. 1 nicht möglich ist, wird ein Ad-hoc-Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Vorsitzenden des fachlich zuständigen Unterausschusses sowie einem Mitglied der Verwaltung des NLJA mit beratender Stimme. Die Entscheidung zur Einberufung des Ad-hoc-Ausschusses erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden.

Entscheidungen des Ad-hoc-Ausschusses müssen einstimmig gefällt werden. Die Mitglieder des NLJHA sind unverzüglich schriftlich von der Einberufung des Ad-hoc-Ausschusses und dem Beratungsgegenstand zu informieren. Inhaltliche Rückmeldungen zum Beratungsgegenstand sind von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern dem Ad-hoc-Ausschuss innerhalb einer Frist von mindestens zwei Werktagen zu übermitteln. Die Rückmeldungen sind vom Ad-hoc-Ausschuss bei der Entscheidung einzubeziehen. Im Anschluss an die Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses sind die Mitglieder des NLJHA unverzüglich per Mail über die Ergebnisse der Beratungen zu unterrichten. Über die Entscheidung ist in der nächsten regulären Sitzung des NLJHA zu berichten.

§ 13

Entschädigung Sitzungsgeld

Die Entschädigung ist durch Erlass vom 05.03.2015 (Nds. MBl. 11/2015) geregelt.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des NLJHA kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderung ist schriftlich zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung des NLJHA zu versenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des NLJHA vom 04.09.2015 in der geänderten Fassung in Kraft.

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Beratung zur Bildung von Unterausschüssen und Besetzung der Unterausschüsse

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlagen-Nr.:
04.01.2018	Verwaltung	2/18

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss bildet wieder vier Unterausschüsse, die an die thematische Organisationsstruktur der Verwaltung des Landesjugendamtes angepasst sind. Der Landesjugendhilfeausschuss beruft folgende stimmberechtigte und beratende Mitglieder (ordentlich und stellvertretend) in die Unterausschüsse:

Unterausschuss 1:
Grundsatzangelegenheiten und übergreifende Aufgaben der Jugendhilfe
Angela Denecke
Bernd Heimberg
Dieter Hillert
Kirsten Laging-Yilmaz
Seyhan Öztürk
Rita Maria Rzyski
Heike Schumacher
Katrin Wilzius

Unterausschuss 2:
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, gesetzlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Björn Bertram
Hülya Feise
Christoph Grote
David Janzen
Matthias Kreimeyer
Thekla Lorenz
Claudia Nickel
Kamer Öztürk
Johannes Schmidt
Uzuner Sinan
Christina Sprenger
Karin Thorey

Unterausschuss 3:

Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

Gabriele Becker
Astrid Bergst
Martina Ernst
Sabine Lessel-Dickschat
Stefanie Lüpke
Volker Ludwig
Christine Volland

Unterausschuss 4:
Hilfen zur Erziehung

Hanna Ahrens
Georg Berenzen
Dominik Baier
Peter Falkenberg
Ralph Hartung
Christiane Sobeczko

Begründung:
Gemäß § 10 Abs. 9 des Nds. AG SGB VIII vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 26/2014) kann der Landesjugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Geschäftsordnung Unterausschüsse vorsehen, die zur inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen des NLJHA dienen. Die Einrichtung dieser Unterausschüsse als ständige Arbeitsgremien ist erforderlich, weil der Landesjugendhilfeausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V. mit § 10 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII sowie Ziffer 3.1. des Erlasses über die Organisation des Landesjugendamtes vom 02.02.2015 (Nds. MBl. 8/2015) die Möglichkeit hat, Rahmenvorgaben für die Verwaltung des Landesjugendamtes zu machen, allgemeine Empfehlungen an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu verabschieden sowie Vorschläge für Regelungen und Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörden zu machen (Ziffer 3.2.). Solche Beschlüsse bedürfen der intensiven fachlichen Beratung und Vorbereitung, die sinnvollerweise, wie in früheren Organisationseinheiten des Landesjugendhilfeausschusses auch, in dauerhaft eingerichteten Gremien erfolgt. Die Unterausschüsse erhalten laut Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses in der Entwurfsfassung ihre Arbeitsaufträge vom Landesjugendhilfeausschuss (Hauptgremium) und arbeiten diesem zu. Darüber hinaus können sie sich inhaltlich mit allen, ihren Aufgabenbereich umfassenden Themen befassen. Die Unterausschüsse werden von der Verwaltung des Landesjugendamtes inhaltlich und organisatorisch betreut. Über die ständigen Unterausschüsse hinaus sollten anlassbezogen und mit konkreten Beratungs- und Bearbeitungsaufträgen zu den oben bereits genannten grundsätzlichen bereichsübergreifenden Themenfeldern Expertinnen-/ Expertengremien gebildet werden, die dauerhaft oder temporär eingerichtet werden und in ihrer Zusammensetzung bewusst interdisziplinär angelegt sind. In der konstituierenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses in der 17. Legislaturperiode am 30.04.2015 wurde mit der Beschlussvorlage Nr. 1/17 die Einrichtung von vier Unterausschüssen beschlossen. Diese Einteilung hat sich bewährt. Gemäß Ziffer 3.4 des Gem. RdErl. d. MS u. d. MK vom 02.02.2015 bestimmt der Landesjugendhilfeausschuss die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und beruft diese. Die konstituierenden Sitzungen der Unterausschüsse finden an folgenden Tagen statt: Unterausschuss 1: Montag, 16.04.2018 (10:00-13:00 Uhr) Unterausschuss 2: Dienstag, 17.04.2018 (10:00-13:00 Uhr) Unterausschuss 3: Dienstag, 17.04.2018 (10:30-13:30 Uhr) Unterausschuss 4: Mittwoch, 11.04.2018 (10:00-13:00 Uhr)

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
07.03.2018	Die Zusammensetzung der Unterausschüsse wird beschlossen.

Anlage: keine

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Einsetzung einer Findungskommission zum Vorschlag von Mitgliedern der Kinderkommission in der 18. Wahlperiode

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlagen-Nr.:
04.01.2018	Verwaltung	3/18

Beschlussvorschlag:
1. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Einsetzung einer Findungskommission. Die Findungskommission besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzendem des Landesjugendhilfeausschusses, den Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes und der Geschäftsstelle. 2. Die Findungskommission schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss zur Benennung durch das Sozialministerium vier unabhängige Expertinnen und Experten für die Kinderkommission vor. 3. Die Findungskommission schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss ein vom Landesjugendhilfeausschuss zu entsendendes Mitglied für die Kinderkommission vor. 4. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt, dass das Ergebnis der Findungskommission per Umlaufbeschluss genehmigt wird, um die Konstituierung der Kinderkommission so schnell wie möglich realisieren zu können.

Begründung:
Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 17.09.2015 die Entschließung zur Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen angenommen und die Landesregierung aufgefordert, eine Kinderkommission im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss einzurichten. Ziel ist es, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen weiter zu stärken und den Schutz von Kindern als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstützen und die Chancengerechtigkeit zu verbessern. Über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg sollen die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern in Niedersachsen verbessert und gestärkt werden (Bek. D. MS vom 12.10.2016). Grundlage für die Arbeit der Kinderkommission in Niedersachsen ist die Landtags-entschließung vom 17.09.2015 (Drs. 17/4263), in der die Kernanliegen ausgeführt sind, sowie der Umsetzungsvorschlag des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses, beschlossen auf seiner Sitzung vom 29.02.2016. Laut Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vom 12.10.2016 zur Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen benennt jeder der im Landtag vertretenden Fraktionen aus ihrer Mitte jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für die Kommission. Darüber hinaus wird die Kommission um externe Personen erweitert, bis eine Obergrenze von insgesamt zehn ordentlichen Mitgliedern erreicht ist. Ein Mitglied entsendet der Landesjugendhilfeausschuss. Somit wird die Verknüpfung der Kinderkommission mit dem Landesjugendhilfeausschuss sichergestellt und dieser regelmäßig über die Arbeit der Kinderkommission informiert. Die weiteren externen Mitglieder schlägt der Landesjugendhilfeausschuss einvernehmlich dem MS zur Benennung vor. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags und der Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses berufen. Seit der Landtagswahl am 15.10.2017 sind fünf Parteien im Landtag vertreten, sodass sich die Zahl der externen Personen in der Kinderkommission auf vier Experten reduziert. Die Findungskommission erstellt eine Auswahl für die Besetzung der Kinderkommission auf Grundlage der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Besetzungsvorschläge. Besetzungsvorschläge für die Kinderkommission können von den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses <u>bis zum 06.04.2018</u> in der Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses eingereicht werden. Bei den Vorschlägen soll Berücksichtigung finden, dass es sich um unabhängige Expertinnen und Experten handeln soll, die eine möglichst große Bandbreite kinder- und jugendbezogener Handlungsfelder abdecken. Mit Bezug auf den Umsetzungsvorschlag zur Kinderkommission sollten die Mitglieder neben dem grundständigen fachlichen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe eine besondere • fachliche Expertise und • Gremienerfahrung und/oder • nach Möglichkeit Praxiserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und/oder • Kenntnisse der politischen und ministeriellen Strukturen und ggf. praktische Erfahrungen im Umgang mit selbigen in die Arbeit der Kinderkommission einbringen können. Des Weiteren sollte bei der Zusammensetzung möglichst eine Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern vorhanden und die „Bezugsgruppe“ Jugendliche vertreten sein.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
07.03.2018	1. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Einsetzung einer Findungskommission. Die Findungskommission besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzendem des Landesjugendhilfeausschusses, den Vorsitzenden der Unterausschüsse sowie dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes und der Geschäftsstelle. 2. Die Findungskommission schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss zur Benennung durch das Sozialministerium vier unabhängige Expertinnen und Experten für die Kinderkommission vor. 3. Die Findungskommission schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss ein vom Landesjugendhilfeausschuss zu entsendendes Mitglied für die Kinderkommission vor. 4. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt, dass das Ergebnis der Findungskommission per Umlaufbeschluss genehmigt wird, um die Konstituierung der Kinderkommission so schnell wie möglich realisieren zu können.

Anlage: Vordruck für Besetzungsvorschlag Kinderkommission, Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vom 12.10.2016 zur Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Besetzung des Vertretungsgremiums: Lenkungsgruppe zur Landesjugendhilfeplanung

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlagen-Nr.:
23.01.2018	Katrin Reich (MS)	4/18

Beschlussvorschlag:
Der Landesjugendhilfeausschuss besetzt die Lenkungsgruppe zur Landesjugendhilfeplanung mit folgenden Personen: 1. Bernd Heimberg 2. Ralph Hartung

Begründung:
Gemäß § 71 SGB VIII hat der Landesjugendhilfeausschuss den Auftrag, sich mit der Landesjugendhilfeplanung zu befassen und Vorschläge für die Konzeption und thematische Schwerpunktsetzung der Landesjugendhilfeplanung zu machen. Zur operativen Steuerung der Landesjugendhilfeplanung, der Abstimmung der Themen und der Berichte zur Landesjugendhilfeplanung wurde zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Niedersächsischen Sozialministerium (MS) in einem Rahmenkonzept zur Landesjugendhilfeplanung (LJHP) die Einrichtung einer Lenkungsgruppe vereinbart. Die Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung ist ein kontinuierlich durchzuführender Prozess, der partizipativ (Land – Kommunen – freie Träger) erfolgt. Die <u>Lenkungsgruppe</u> setzt sich zusammen aus: - 5 Vertreter*innen der kommunalen Spitzenverbände / der Kommunen für die an der IBN beteiligten Jugendämter - 1 Vertreter*in MS - 1 Vertreter*in MK - 2 Vertreter*innen des Nds. Landesjugendhilfeausschusses - Bei Bedarf: Vertreter*innen der Organisationen, die weitere Daten zur Verfügung stellen <u>Beratend</u>: - 1 Projektverantwortliche*r für die IBN des Landesjugendamtes - 1 Vertreter*in des wissenschaftlichen Instituts - Beratende Sachverständige zu inhaltlichen Fragestellungen. Die Lenkungsgruppe wird durch das MS einberufen, sobald die Erstfassung eines Berichtes vorliegt oder sonstiger Beratungsbedarf zur Landesjugendhilfeplanung besteht.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
07.03.2018	Herr Heimberg und Herr Hartung werden in die Lenkungsgruppe zur Landesjugendhilfeplanung entsandt.

<u>Anlage</u>: keine

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Besetzung des Vertretungsgremiums: Steuerungs-AG des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlagen-Nr.:
04.01.2018	Verwaltung	5/18

Beschlussvorschlag:
Der Landesjugendhilfeausschuss besetzt die Steuerungs-AG (Praxisbeirat) des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte mit folgendem zivilgesellschaftlichem Mitglied: 1. Martina Ernst

Begründung:
Mit Beschluss vom 20.06.2016 hat die Landesregierung das „Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte“ mit Unterstützung aller Parteien verabschiedet (Beschluss des Landtages vom 17.02.2016 - Drs. 17/5199). Mit dem Landesprogramm sollen die vielfältigen landesweiten Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und zur Förderung der Demokratie und Menschenrechte wie die Stärkung der Fachkräfte, die Hilfen zum Ausstieg, die Maßnahmen zur Verhinderung des Einstiegs in die rechte Szene, die Angehörigenunterstützung, die Vermittlung demokratischer Werte, das Engagement für Weltoffenheit in den Institutionen und der Ausbau der Opferberatung gebündelt, die Netzwerkarbeit ausgebaut und die Zivilgesellschaft stärker eingebunden werden. Es sollen Impulse für die qualitative Weiterentwicklung der bisherigen und zur Entwicklung neuer Aktivitäten gesetzt werden. Die Steuerung des Landesprogramms erfolgt über eine Steuerungs-AG, die zum einen aus einer ressortübergreifenden Projektgruppe aus Vertretern der beteiligten Ressorts MI, MJ, MK, MS, MWK und StK besteht und zum anderen durch einen **Praxisbeirat** begleitet wird. Die ressortübergreifende Projektgruppe soll als Schnittstelle durch erforderliche Nachjustierungen der Ziele und Maßnahmen für eine ständige Qualitätssicherung innerhalb des Landesprogramms sorgen und gewährleisten, dass die durch (externe) Evaluationsergebnisse gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig in das Landesprogramm einfließen. Der Praxisbeirat, in dem Vertreter zivilgesellschaftlicher Vereine und Institutionen mitarbeiten und Erfahrungen, Expertise und Fachkompetenz einbringen, wird die Umsetzung des Landesprogramms begleiten und kann damit einen wesentlichen Beitrag für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Präventionspartnerschaften leisten und dazu beitragen, das Landesprogramm in die Zivilgesellschaft zurück zu koppeln.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
07.03.2018	Frau Ernst wird in den Praxisbereit des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte entsandt. Herr Bertram übernimmt ihre Vertretung.

Anlage: Informationsbroschüre zum Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte, Geschäftsordnung der Steuerungs-AG des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte